



Bei der Vergabe zum Bau einer Lamellendecke gab es Streit.

FOTO LINDNER GROUP

Vergabekammer Nordbayern zur Unbeachtlichkeit von Formvorschriften

## Im Submissionstermin falsch vorgelesen

Eine Vergabestelle hat eine Lamellendecke nach DIN 18340 im offenen Verfahren gemäß der VOB/A-EG europaweit ausgeschrieben. Zuschlagskriterium war allein der niedrigste Preis, Nebenangebote waren nicht zugelassen. Der preislich bestbietende Bauunternehmer hat zum Submissionstermin insgesamt drei Angebote eingereicht, zwei davon enthielten technische und optische Änderungen der Lamellen. Ein nichtberücksichtigter Bieter rügte

darauf hin, dass der Bestbieter unzulässigerweise drei Hauptangebote eingereicht habe und im Eröffnungstermin nur ein Angebot verlesen, gekennzeichnet und in der Niederschrift vermerkt worden sei. Lediglich in der Spalte „Bemerkungen“ sei im Submissionsprotokoll angegeben, dass der Bestbieter zwei weitere Hauptangebote eingereicht habe. Diese seien weder geöffnet noch gekennzeichnet worden. Die für die Nachprüfung zuständige Vergabe-

kammer Nordbayern (Beschluss vom 7. Juli 2015 – Az.: 21.VK-3194-21/15) wies den Einwand als unbegründet zurück.

Zwar hat der öffentliche Auftraggeber fehlerhaft gehandelt, indem er alle drei Angebote des Bestbieters als Hauptangebote in der Submissionsniederschrift gekennzeichnet und lediglich den Preis des (unveränderten) Angebotes vermerkt hat. Denn nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 VOB/A-EG ist bekanntzugeben, ob und von

wem Nebenangebote eingereicht wurden. Die Bekanntgabe hat sich entsprechend dem Wortlaut der VOB/A ausschließlich auf die Tatsache zu beschränken, ob und von wem Nebenangebote abgegeben wurden. Zur Feststellung aber, ob tatsächlich Nebenangebote eingereicht wurden, muss der Verhandlungsleiter die den Angeboten beigefügten Unterlagen sorgfältig sichten. Dies gilt vor allem für etwaige Begleitschreiben, die oftmals nicht besonders gekenn-

zeichnete Nebenangebote enthalten können, die gleichwohl zu verlesen sind.

Das fehlerhafte Verhalten der Vergabestelle führt hier jedoch nicht zum Ausschluss des Bestbieters. Werden zu verlesende Angaben nicht oder falsch verlesen, so stellt dies zwar eine Verletzung von § 14 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 VOB/A-EG dar. Dies hat aber keinen Ausschluss der Prüf- und Wertungsfähigkeit zur Folge, weil es sich bei der vorgenannten Vor-

schrift nur um eine Formvorschrift handelt. Das Submissionsprotokoll der Angebotsöffnung hat keine konstitutive Wirkung für die Bieterreihenfolge. Die Niederschrift über die Öffnung der Angebote schafft keinen Vertrauensstatbestand im Sinne eines (einklagbaren) subjektiven Bieterrechts, so die Ansbacher Vergabekammer. > **HOLGER SCHÖRDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wir sind Spezialisten im öffentlichen Vergabewesen **VOF / VOL / VOB**

Unser Vergabe-Team berät und betreut Sie gerne bei der Auswahl Ihrer Planungs- und Baubeteiligten.

**HITZLER INGENIEURE**

**WWW.HITZLER-INGENIEURE.DE**

PROJEKTMANAGEMENT ■ PROJEKTSTEUERUNG ■ CONTROLLING

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)

Beschäftigte am Bau und Dachdecker profitieren

## Höherer Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2016 dürfen sich Beschäftigte im Bau über einen höheren Mindestlohn freuen. Dieser liegt deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro und beträgt nunmehr 11,25 Euro (West einschließlich Berlin) beziehungsweise 10,75 Euro (Ost) für einfache und ungelernete Arbeiten. Für Facharbeiten liegt der Mindestlohn nun bei 14,45 Euro (West einschließlich Berlin) beziehungsweise 14,30 Euro (Ost).

Der Stellvertretende IG BAU-Bundesvorsitzende Dietmar Schäfers bemerkt in einer Pressemeldung dazu: „Alle Arbeitgeber müssen diese Lohnuntergrenze einhalten. Wer weniger zahlt, handelt illegal. Immer wieder versuchen unseriöse Unternehmen, auf dem Rücken der Beschäftigten Wettbewerbsvorteile herauszuschinden. Mit Dumpinglöhnen drücken sie die Preise. Das darf sich niemand bieten lassen. Jeder muss auf seine Rechte bestehen!“ Die IG BAU empfiehlt daher allen Arbeitnehmern im Bau, die den Mindestlohn erhalten, zu überprüfen, ob dieser tatsächlich ausbezahlt wird.

Der Mindestlohn für Dachdecker wurde ebenfalls erhöht – auf 12,05 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 20 Cent pro Stunde. Die Arbeitnehmer, die diesen Mindestlohn erhalten, bekommen damit monatlich rund 35 Euro mehr. Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

empfeht insbesondere Helfern und Ungelernten, zu überprüfen, ob die Lohnauszahlung an die Erhöhung angeglichen wurde. Nächstes Jahr wird die Lohnuntergrenze um weitere 20 Cent angehoben.

Trotz der Erhöhung des Mindestlohns sieht die IG BAU den Tariflohn im Dachdecker-Handwerk weiterhin als das „Maß aller

nes Auftrages davon abhängig gemacht wird, dass ein Mindestlohn gezahlt wird, nicht entgegensteht.

Der Auftraggeber hatte im entschiedenen Fall einen Bieter von der Beteiligung an dem Verfahren zur Vergabe der Postdienstleistungen ausgeschlossen, weil sich dieses Unternehmen entgegen den Bestimmungen der Vergabebekanntmachung nicht verpflichtet

ANZEIGE

### VOL- / VOF - VERFAHREN

Wir betreuen Ihr Verfahren. Von A bis Z.  
Kompetent. Zuverlässig. Rechtssicher.

**DR. SCHREMS PARTNER**

Kanzlei f. Vergaberecht und Baurecht

[www.schrems-partner.de](http://www.schrems-partner.de)

Tel. 0941 / 94 58 30 00 Regensburg

Dinge“. Der Tariflohn liegt derzeit bei 17,64 Euro pro Stunde. Laut der IG BAU lohne sich deshalb für gelernte Dachdecker die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft.

Im Zusammenhang mit dem Mindestlohn hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17. November 2015 (Az. C-115/14) entschieden, dass Unionsrecht einer Regelung, die die Vergabe ei-

hatte, den Beschäftigten im Auftragsfall einen Mindestlohn zu zahlen.

Der EuGH stellt fest, dass ein gesetzlich geregelter, branchenübergreifender Mindestlohn zwar geeignet ist, den freien Dienstleistungsverkehr zu beschränken. Dies ist jedoch durch das Ziel des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt. > **BSZ**